



Merkblatt 01

Neufassung gem. EnEV 2014 Nachtrag zu 2016: letzte Seite

DEFINITION WINTERGARTEN UND ANFORDERUNGEN AUS DER ENEV 2014

(Anwendung ab 1.5.2014 als Ersatz für Merkblatt 01 EnEV 2009)

Diesem Merkblatt liegt die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im November 2013 veröffentlichte Lesefassung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) sowie die DIN 4108-2:2013-02 zu Grunde.

Für die Richtigkeit der hier zusammengefassten Kurzfassung und Interpretation kann keine rechtliche oder materielle Haftung übernommen werden.

Hinweise auf etwaige Fehler oder Mängel werden sofort geprüft und ggf. eingearbeitet.

Bundesverband Wintergarten e.V. Kohlisstraße 44 12623 Berlin

> Tel.: 030 56591933 Fax: 030 566 5291

info@bundesverband-wintergarten.de bundesverband-wintergarten.de





Inhalt

1.	Vorbemerkungen4		
2.	Definitionen		
2.1	Wintergarten4		
2.2	Wohn-Wintergarten4		
2.3	Gewerblich genutzter Wintergarten4		
2.4	Gesetzliche und bautechnische Regelungen		
3.	Energiesparender Wärmeschutz von Wintergärten gem. EnEV 20145		
3.1	Ausgewählte Änderungen in der EnEV 20145		
3.1.1	Zweck und Anwendungsbereich (§ 1 EnEV 2014)		
3.1.2	freistehende kleine Gebäude (§ 8 EnEV 2014)6		
3.1.3	Änderung eines Bestandsgebäudes, Erweiterung oder Ausbau (§ 9 EnEV 2014)		
3.2	Anwendungsbereich der EnEV bezogen auf den Wintergartenbau (§ 1 EnEV 2014)		
3.2.1	Wintergärten als Bestandteil eines Gebäude-Neubaus (§ 3 und § 4 EnEV)		
3.2.2	Frei stehende kleine Wintergärten (§ 8 EnEV 2014)		
3.2.3	Wintergärten als Änderung, Erweiterung oder Ausbau eines Bestandsgebäudes (§ 9 und Anlage 3 EnEV 2014)		
3.2.4	Sommerlicher Wärmeschutz eines beheizten Gebäudes mit einem Glasvorbau (Ziff. 3 Anlage 1 EnEV 2014, DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8)		
3.3	Verantwortliche (§ 26 EnEV 2014)		
3.4	Nachweisführung zur Einhaltung der EnEV (§ 26a)		
4.	Übergangsvorschriften (§ 28 EnEV 2014)		
5.	Inkrafttreten (§ 31 EnEV 2014)		
Anlage	: Die wichtigsten gesetzlichen und bautechnischen Regelungen des Wintergartenbaus sowie		

Merkblätter11



1. Vorbemerkungen

Der Begriff Wintergarten wird im bautechnischen Regelwerk einschließlich EnEV nicht definiert. Mitunter wird der Begriff Glasanbauten verwendet, zu denen er zweifellos gehört. Für Entscheidungen darüber, was von einem Wintergarten gewöhnlich erwartet werden kann, wie er in das bautechnische Regelwerk eingeordnet werden kann, wird eine klare Definition der Begriffe Wintergarten und Wohnwintergarten in der Praxis immer wieder benötigt.

2. Definitionen

2.1 Wintergarten

Ein Wintergarten ist ein geschlossener Anbau an ein Gebäude, ein selbstständiges Bauwerk oder eine in das Gebäude integrierte Konstruktion mit mindestens einer Wandfläche und einem Großteil der Dachfläche aus lichtdurchlässigen Baustoffen (EnEV-Begriff: "Glasdach"). Die tragende Konstruktion besteht in der Regel aus Metall- oder Kunststoffprofilen bzw. aus Holz-Sparren, -Pfetten und -Pfosten.

Der Wintergarten ist statisch und geometrisch so dimensioniert, dass er für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geeignet ist.

Wintergärten können beheizt oder unbeheizt sein.

Nicht unter diese Definition fallen z.B.

- großzügig verglaste Räume mit komplett massivem Dach
- Gewächshäuser, die für die professionelle Pflanzenaufzucht / Pflanzenproduktion eingesetzt werden oder
- Terrassenüberdachungen mit teilweisem seitlichem oder allseitigem Windschutz aus Elementen, die nicht wind- und schlagregendicht ausgeführt wurden (z. B. Ganzglasanlagen).

Wintergartendächer müssen regendicht¹ sein. Wintergärten müssen entsprechend den am Aufstellungsort geltenden Lastannahmen² standsicher sowie wind- und schlagregendicht sein.

Auch unbeheizte Wintergärten sollten zur Minderung der Kondensatbildung mit thermisch getrennten Profilen und Isolierverglasung ausgeführt werden.

2.2 Wohn-Wintergarten

Der Wohn-Wintergarten ist ein Wintergarten, der für die ganzjährige Nutzung als Aufenthaltsraum und damit auch für die Beheizung auf Behaglichkeitstemperaturen in der Heizperiode (Innentemperaturen von mehr als 19 ° C) vorgesehen ist und dessen solare Aufheizung im Sommer durch natürliche Beschattung oder/und konstruktive Maßnahmen gedämpft wird.

Das Dach eines Wohnwintergartens muss regendicht sein¹.

Wohn-Wintergärten müssen entsprechend den am Aufstellungsort anzunehmenden Beanspruchungen standsicher, luft-, wind- und schlagregendicht und sein.

Beheizte Wintergärten sind mit thermisch getrennten Profilen und Wärmeschutzverglasung, die Verglasung mit thermisch verbesserten Abstandshaltern ("warme Kante") auszuführen.

2.3 Gewerblich genutzter Wintergarten

Soll ein Wintergarten ganzjährig gewerblich genutzt werden (Büro, Werkstatt, Gaststätte), dann sind die speziellen Anforderungen aus den vom Nutzungsziel abhängigen Innentemperaturen zu berücksichtigen. Die für den konkreten Anwendungszweck geltenden gesetzlichen Anforderungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gaststättenverordnung,) sind zu beachten.

¹ Voraussetzung: Regen- oder Tauwasser muss frei abfließen können, kein stauendes Wasser, z.B. wegen Verschmutzung oder Vereisung.

² Lastannahmen s. Eurocode 1 soweit in betreffendem Bundesland eingeführt, ansonsten nach DIN 1055



2.4 Gesetzliche und bautechnische Regelungen

Die wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen und bautechnische Regeln, die im Wintergartenbau zu beachten sind, sind in Anlage 1 zusammengefasst.

3. Energiesparender Wärmeschutz von Wintergärten gem. EnEV 2014

Die Anforderungen an die Wärmedämmung von Wintergarten-Außenbauteilen ergeben sich aus

- den zwischen Besteller und Unternehmer unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit getroffenen Vereinbarungen,
- den Mindestanforderungen an die Wärmedämmung von Bauteilen sowie im Bereich von Wärmebrücken in der Gebäudehülle von Hochbauten der DIN 4108:2013-02
 (Dichtheit, Mindestluftwechsel, Mindestwärmeschutz einschl. an Wärmebrücken)
- den Anforderungen zum energiesparenden Wärmeschutz aus der EnEV 2014,
- den Anforderungen an ein hygienisches Raumklima und Behaglichkeit³.

3.1 Ausgewählte Änderungen in der EnEV 2014

3.1.1 Zweck und Anwendungsbereich (§ 1 EnEV 2014)

(1) Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden. Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern.

(2) Diese Verordnung gilt

- 1. für Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden und
- 2. für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung von Gebäuden.
- (3) Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 der EnEV (betrifft Klimaanlagen und Heizkessel) **gilt** diese Verordnung **nicht** für
 - Wohngebäude, die
 - a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder
 - b) für eine **begrenzte jährliche Nutzungsdauer** bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt, und
 - sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.

³ Dazu siehe DIN 1946-6 (Lüftung von Wohnungen), DIN EN ISO 7730 (Thermische Behaglichkeit).



3.1.2 freistehende kleine Gebäude (§ 8 EnEV 2014)

Werden bei zu errichtenden kleinen Gebäuden (z. B. freistehenden Wintergärten bis 50 m² zusammenhängender Nutzfläche) von den Außenbauteilen die in Tabelle 1 (siehe auch EnEV 2014: Tabelle 1 Anlage 3) genannten Werte der Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile eingehalten, gelten die übrigen Anforderungen des Abschnitts 2 der EnEV (Anforderungen an zu errichtende Gebäude) als erfüllt.

3.1.3 Änderung eines Bestandsgebäudes, Erweiterung oder Ausbau (§ 9 EnEV 2014)

In § 9 der EnEV 2014 wurde präzisiert, dass Änderungen von Außenbauteilen, die mehr als 10% der Fläche des jeweiligen Bauteils eines Gebäudes betreffen, so auszuführen sind, dass die Wärmedurchgangskoeffizienten der **geänderten** Flächen die in Anlage 3 festgelegten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschreiten dürfen. Es muss also nicht die gesamte Bestandsfläche erneuert werden, wie mitunter in den vergangenen Jahren irrtümlich interpretiert wurde.

Bei Änderung eines Bestandsgebäudes, Erweiterung oder Ausbau gelten die Anforderungen der EnEV als erfüllt, wenn die Außenbauteile (z. B. des Wintergartens) die maximal zulässigen Transmissionswärmeverluste aus Tabelle 1 (siehe auch EnEV 2014: Tabelle 1 Anlage 3) nicht überschreiten, solange kein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird.

Wenn eine neue Heizung anlässlich des An- oder Ausbaus installiert wird, muss der neue Gebäudeteil (Wintergarten) die Neubau-Anforderungen erfüllen. Die Höchstwerte für den Wärmeschutz der Gebäudehülle ergeben sich dann aus den Tabellen in den Anlagen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude.

Wenn die hinzugekommene zusammenhängende Nutzfläche 50 m² übersteigt, muss der Planer den **sommerlichen Wärmeschutz** nachweisen. Die Einzelheiten zum sommerlichen Wärmeschutz sind in der DIN 4108-2:2013-02, Ziff. 8 geregelt. Danach wird

ein Glasvorbau nicht als kritischer Raum herangezogen.

Der Glasvorbau ist allerdings beim Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes für das Bestandsgebäude zu berücksichtigen (Einzelheiten s.a. Abschnitt 3.2.4 dieses Merkblattes).

Wird bei Wintergärten mit Anlagen zur Kühlung die Berechnung über eine thermische Gebäudesimulation durchgeführt, sind bauliche Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 4.3 insoweit vorzusehen, wie sich die Investitionen für diese baulichen Maßnahmen innerhalb deren üblicher Nutzungsdauer durch die Einsparung von Energie zur Kühlung erwirtschaften lassen (siehe auch Anlage 1, Ziffer 3.1.2 EnEV).

3.2 Anwendungsbereich der EnEV bezogen auf den Wintergartenbau (§ 1 EnEV 2014)

In den Anwendungsbereich der EnEV fallen beheizte Wintergärten. Dabei gelten differenzierte Anforderungen für 12°≤ Raumtemperatur<19°C und Raumtemperatur ≥19 °C.

Nicht in den Anwendungsbereich der EnEV und der DIN 4108-2 fallen Wintergärten,

- die nicht beheizt oder gekühlt werden oder auf weniger als 12 °C beheizt werden,
- die für eine Nutzungsdauer von weniger als 4 Monate im Jahr oder für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.

Die wärmetechnischen Anforderungen werden vom Nutzungsziel gemäß Vereinbarung im Werkvertrag bestimmt.



3.2.1 Wintergärten als Bestandteil eines Gebäude-Neubaus (§ 3 und § 4 EnEV)

Für Neubauten gelten die Anforderungen an Wohngebäude siehe § 3 EnEV bzw. Anforderungen an Nichtwohngebäude siehe § 4 EnEV in Verbindung mit der DIN 4108-2:2013-02 und der DIN V 18599:

Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung mit der in Anlage 1 Tabelle 1 angegebenen technischen Referenzausführung nicht überschreitet.

Für das zu errichtende Wohngebäude und das dazugehörige Referenzgebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf nach einem der in Anlage 1 Nummer 1.2, bei Nichtwohngebäuden nach Anlage 2 Nummer 2 oder 3 genannten Verfahren zu berechnen.

Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass die Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverluste nach Anlage 1, Tabelle 2 (Nichtwohngebäude: Anlage 2 Tabelle 2) nicht überschritten werden.

3.2.2 Frei stehende kleine⁴ Wintergärten (§ 8 EnEV 2014)

Werden bei zu errichtenden kleinen ganzjährig nutzbaren, also auf Behaglichkeitstemperaturen beheizten Wintergärten die in Tabelle 1⁵ genannten Werte der Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile eingehalten, gelten die übrigen Anforderungen des Abschnitts 2 der EnEV (Anforderungen an zu errichtende Gebäude) als erfüllt. Anforderungen des energiesparenden Wärmeschutzes als erfüllt.

3.2.3 Wintergärten als Änderung, Erweiterung oder Ausbau eines Bestandsgebäudes (§ 9 und Anlage 3 EnEV 2014)

Bei Errichtung eines beheizten Wintergartens als Änderung eines Bestandsgebäudes, Erweiterung oder Ausbau (§ 9 Abs. 4 EnEV) müssen die Außenbauteile von beheizten Wintergärten die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten nach Tabelle 1⁵ einhalten. Der Wärmedurchgangskoeffizient der Seitenwände, bestehend aus Pfosten-Riegel-Konstruktion, Verglasung und Brüstungselementen muss die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2 d erfüllen, die Wintergarten-Dachkonstruktion Zeile 2e (Glasdach).

Bei Errichtung eines beheizten Wintergartens als Änderung eines Bestandsgebäudes, Erweiterung oder Ausbau gelten nunmehr auch bei Überschreiten der bisher geltenden 50 m² Grenze für die hinzugekommene, zusammenhängende Nutzfläche die Anforderungen an den Wintergarten als erfüllt, wenn die Außenbauteile die maximal zulässigen Transmissionswärmeverluste aus Tabelle 1 nicht überschreiten, sofern der bestehende Wärmerzeuger nicht erneuert oder durch einen zusätzlichen Wärmeerzeuger ergänzt wird.

Ist die durch den Wintergarten hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 m^2 , sind außerdem die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach EnEV 2014 einzuhalten (siehe 3.2.4)⁶.

Die Anforderungen werden bei beheizten Wintergärten als Änderung, Erweiterung oder Ausbau eines Bestandsgebäudes mit mehr als 50 m² zusammenhängender Nutzfläche und einem neuen Wärmeerzeuger erfüllt, wenn das geänderte Wohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf und den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust des Referenzgebäudes um nicht mehr als 40 % überschreitet.

Die Verschärfung der Anforderungen der EnEV 2014 ab dem 1.1.2016 für Neubauten gilt hier nicht.

⁴ bis 50 m² zusammenhängende Nutzfläche

⁵ Siehe auch EnEV 2014: Tabelle 1 Anlage 3

⁶ EnEV 2014, Anlage 1 Nummer 3 oder Anlage 2 Nummer 4



Tabelle 1: Auszug der für den Wintergartenbau wichtigsten Kenngrößen - zur Interpretation sind im Zweifelsfall der Originaltext der EnEV 2014, Anlage 3 (Textteil) heranzuziehen. Die Bauteilbezeichnungen sind in dieser Tabelle zur Verdeutlichung für den Wintergartenbau entsprechend dem Text zu Anlage 3 der EnEV ergänzt worden (in Klammern).

	beheizter Wintergarten – nachträglicher Anbau, Erweiterung oder Ausbau bzw. selbständiges kleines ⁴ Gebäude		
Zeile	Bauteil	Beheizung	
		RT ≥ 19 °C	12 °C < RT < 19 °C
1	Außenwände	0,24 W/(m ² K)	0,35 (m ² K)
2a	(Einzel-)Fenster, -Fenstertüren	1,3 W/(m ² K)	1,9 W/(m ² K)
	(Außentüren, z.B. Haustüren, ohne rahmenlose Türanlagen aus Glas, Karussell Türen und kraftbetätigte Türen)	1,8 W/(m ² K)	1,8 W/(m²K)
2b	Dachflächenfenster (sofern nicht Bestandteil des Glasdaches)	1,4 W/(m²K)	1,9 W/(m²K)
2c	Verglasungen (Ersatz der Verglasung oder des verglasten Flügelrahmens) ⁷	1,1 W/(m ² K)	Keine Anforderungen
2d	Vorhangfassaden ⁸ (verglaste senkr. Seitenwände)	1,5 W/(m ² K)	1,9 W/(m ² K)
2e	Glasdächer (Wintergartendächer) ⁹	2,0 W/(m ² K)	2,7 W/(m ² K)
2f	Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus	1,6 W/(m ² K)	1,9 W/(m²K)
3a	Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Son- derverglasungen (Schallschutz > 40 dB, Durchschuss Hemmung, Brandschutz)	2,0 W/(m²K)	2,8 W/(m²K)
3b	Sonderverglasungen (Ersatz der Verglasung oder des verglasten Flügelrahmens)	1,6 W/(m²K)	Keine Anforderungen
3c	Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	2,3 W/(m ² K)	3,0 W/(m ² K)
4a	Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseiten Wänden), oberste Geschossdecken	0,24 W/(m²K)	0,35 W/(m²K)
4b	Dachflächen mit Abdichtung	0,20 W/(m ² K)	0,35 W/(m ² K)
5a	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach un- ten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,3 W/(m²K)	keine Anforderungen
5b	Fußbodenaufbauten (auf der beheizten Seite)	0,50 W/(m ² K)	keine Anforderungen
5e	Decken nach unten an Außenluft	0,24 W/(m ² K)	0,35 W/(m ² K)

Erläuterungen: Berechnung der Bauteile nach Zeilen 5a und b: DIN V 4108-6: 2003-06 Anhang E, Berechnung sonstiger opaker Bauteile: DIN EN ISO 6946: 2008- 04.

⁷ Bei Ersatz der Verglasung oder des verglasten Flügelrahmens bei Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus gelten oben stehende Werte nur dann, wenn die Rahmenkonstruktionen das zulassen. Ansonsten sind diese Verglasung mit Ug $\leq 1,3$ W/m²K auszuführen.

⁸ Wärmedurchgangskoeffizient der Vorhangfassade ist nach DIN EN 13947: 2007-07 zu ermitteln.

⁹ Bemessungswert (Berücksichtigung der konkreten Einbausituation sowie der zugehörigen Randbedingungen, z.B. Sprossen, Baufugen, Bauanschlüsse,...-nicht die Korrekturen für geneigten Einbau nach DIN EN 673 gemeint!-Vergleichbarkeit für verschiedene Neigungswinkel, Wettbewerb!) des Wärmedurchgangskoeffizienten des Glasdachs (Wintergartendaches), Fensters, Fenstertüren,... ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach energetischen Kennwerten für Bauprodukte gem. Landesbauordnungen zu bestimmen, z.B.

⁻ energetische Kennwerte aus Europäischen Technischen Bewertungen sowie

⁻ energetische Kennwerte nach der Bauregelliste A Teil 1 und

⁻ Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.



3.2.4 Sommerlicher Wärmeschutz eines beheizten Gebäudes mit einem Glasvorbau (Ziff. 3 Anlage 1 EnEV 2014, DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8)

Auch wenn der Wintergartenbauer hier nicht in direkter Verantwortung steht, muss er den Besteller so beraten, dass die Planung des Wintergartens (z.B. Wahl der Verglasung, Beschattung und Belüftung) die Einhaltung der Anforderungen des sommerlichen Wärmeschutzes für die angrenzenden Räume ermöglicht.

Bei Wohngebäuden sowie bei Gebäudeteilen zur Wohnnutzung kann auf einen Nachweis verzichtet werden, wenn

- der kritische Raum einen grundflächenbezogenen Fensterflächenanteil von 35% nicht überschreitet und
- dessen Fenster in Ost-, Süd- oder Westorientierung (inkl. derer des Glasvorbaus) mit außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit einem Abminderungsfaktor F_C von $F_C \leq 0.30$ bei Glas mit g > 0.40 bzw.

 $F_C \le 0.35$ bei Glas mit $g \le 0.40$ ausgestattet sind¹⁰.

Erfolgt die Belüftung von angrenzenden Räumen nur über den Glasvorbau¹¹ (Wintergarten), sind

- Lüftungsöffnungen im obersten und untersten Glasbereich anzubringen, die zusammen mindestens 10 % der Glasfläche ausmachen oder
- motorische Lüftungen mit ausreichender Leistung einzubauen.

Ist das nicht gegeben, ist der Nachweis der Begrenzung der Übertemperatur-Gradstunden entsprechend Tabelle 9 der DIN 4108-2:2013-02 durch eine thermische Gebäudesimulation¹² zu führen. Dabei ist die tatsächliche bauliche Ausführung inklusive des Glasvorbaus in der Berechnung nachzubilden.

Erfolgt die Belüftung nicht oder nicht nur über den Glasvorbau¹¹,

- kann der Nachweis über Sonneneintragskennwerte für den angrenzenden Raum so geführt werden, als ob der Glasvorbau nicht vorhanden wäre oder
- wird die Begrenzung der Übertemperatur-Gradstunden entsprechend Tabelle 9 der DIN 4108-2:2013-02 durch eine thermische Gebäudesimulation nachgewiesen, bei der die tatsächliche bauliche Ausführung inklusive des Glasvorbaus in der Berechnung nachgebildet wird.

3.3 Verantwortliche (§ 26 EnEV 2014)

- (1) Für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV 2014 ist der Bauherr verantwortlich, soweit in der Verordnung nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.
- (2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

¹⁰ Die F_C-Werte erhalten Sie von Ihrem Beschattungslieferanten

¹¹ hierzu sind die Abstimmungen zur Interpretation mit dem Normenausschuss noch nicht abgeschlossen

¹² Ein für den Wintergartenbau handhabbares Rechenprogramm zur Berechnung der Übertemperaturgradstunden in den angrenzenden Räumen liegt vor. Seminare zur praktischen Anwendung dieses Programmes werden von der Firma Hottgenroth zusammen mit dem Bundesverband Wintergarten angeboten



3.4 Nachweisführung zur Einhaltung der EnEV (§ 26a)

Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1, durchführt, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Unternehmererklärung). Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Verletzung dieser Nebenpflicht aus dem Vertrag kann mit empfindlichen **Ordnungsgeldern** geahndet werden.

4. Übergangsvorschriften (§ 28 EnEV 2014)

- (1) Auf Vorhaben, welche die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, ist diese Verordnung in der zum **Zeitpunkt der Bauantragstellung** oder der **Bauanzeige** geltenden Fassung anzuwenden (§ 28).
- (2) Auf **nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben**, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der Gemeinde zur Kenntnis zu geben sind, ist diese Verordnung in der zum **Zeitpunkt der Kenntnisgabe gegenüber der zuständigen Behörde** geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere **genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben** ist diese Verordnung in der zum Zeitpunkt des **Beginns der Bauausführung** geltenden Fassung anzuwenden.

. . . **.**

(4) Auf Verlangen des Bauherrn ist abweichend von Absatz 1 das neue Recht anzuwenden, wenn über den Bauantrag oder nach einer Bauanzeige noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist.

5. Inkrafttreten (§ 31 EnEV 2014)

Die EnEV 2014 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft 13.

^{§ 27} Absatz 2 Nummer 6 der EnEV 2014 tritt am 1. Mai 2015 in Kraft: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ... nicht sicherstellt, dass in der Immobilienanzeige die Pflichtangaben enthalten sind...



Anlage: Die wichtigsten gesetzlichen und bautechnischen Regelungen des Wintergartenbaus sowie Merkblätter

- Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes
- Energieeinsparverordnung 2014 (in Kraft ab 1. 5. 2014)
- Bauproduktengesetz: Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten vom 5. Dezember 2012
- Bauproduktenverordnung: VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten vom 9. März 2011
- DIN 4108-Teil 2:2013-02, Mindestwärmeschutz, sommerlicher Wärmeschutz im Hochbau
- Eurocode 0 (DIN EN 1990:2010-12 einschl. nationaler Anhang)
- Eurocode 1 (Normenreihe DIN EN 1991 einschl. nationale Anhänge), bisher DIN 1055 Teil 4 (Windlastannahmen) und Teil 5 (Schneelastannahmen)
- Eurocode 5 (Normenreihe DIN EN 1995 einschl. nationale Anhänge)
- Eurocode 9 (Normenreihe DIN EN 1999 einschl. nationale Anhänge)
- DIN 1090-1:2012-02 und DIN 1090-3:2008-09
 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken
- Normenreihe DIN 18008 Glas im Bauwesen, Bemessungs- und Konstruktionsregeln bisher TRAV, TRLV und TRPV
- Normenreihe DIN 1836, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN EN 14351-1:2006+A1:2010-08 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften
- DIN EN 13830:2003-11
 Vorhangfassaden Produktnorm

Bundesverband Wintergarten:

- Merkblatt 02: Wärme- und feuchteschutztechnische Planung und Ausführung der Bauanschlüsse von Wohn-Wintergärten 2006/2008
- Merkblatt 03: Mustervertrag Formulierungsvorschläge für Werkverträge mit Endkunden über die Herstellung, Lieferung und Montage von Wintergärten, 04/2011
- Merkblatt 04: Empfehlungen für Abnahmeprotokoll und Unternehmererklärung 08/2011
- Merkblatt 05: Richtlinie Holzwintergartenbau
- Merkblatt 06: Fugenabdichtung mit spritzbaren Dichtstoffen und vorkomprimierten Dichtungsbändern sowie Montageklebstoffe im Wintergartenbau, 11/2012
- Hinweise zu Gebrauch, Pflege und Wartung von Wintergärten und Terrassendächern 2011/04



Nachtrag zu den Festlegungen für den Zeitraum nach 2016:

Die aktuell gültige Fassung der EnEV von 2014 hatte für den Zeitraum nach dem 1.1.2016 eine Erhöhung des Wärmeschutzes um ca. 20 Prozent festgelegt und damit eine weitere Etappe zur Erreichung der Klimaschutzziele eingeleitet.

Das hat Konsequenzen auch für den Wintergartenbau an Neubauten. Vom Planer des Gesamtgebäudes ist der beheizte/gekühlte Wintergarten in der Energiebilanz des Gebäudes einschließlich Wintergarten zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich Anforderungen an die thermische Qualität des Wintergartens. Diese sind der Aufgabenstellung (Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung) vom Planer oder Auftraggeber dem Wintergartenplaner vorzugeben.

Der Handwerksbetrieb, der den Wintergarten errichtet, kann dann auf dieser Grundlage die einzusetzenden Profile, Verglasung usw. planen und seinem Angebot sowie dem Werkvertrag zu Grunde legen. Für den Anwendungsbereich der Anlage 3 der EnEV (Bauen im Bestand: kleine Anbauten, Erweiterungen, ...) gelten weiterhin die bereits seit 2014 geltenden Anforderungen einschließlich Tabelle 1 in Anlage 3 der EnEV (siehe vorn).